

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.240/1962 in
der Fassung BGBl.Nr.321/1975 beschlossen:

Ä n d e r u n g
des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBl.5010, wird wie
folgt geändert:

1. In § 1 lit.b Zif.7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Zif.8 angefügt:
"8. die Landesschulsprecher."

2. Nach § 2 Abs.4 wird folgender Abs.5 angefügt:
"(5) Für jeden Landesschulsprecher ist der Landesschulsprecher-Stellvertreter für den jeweiligen Schulbereich Ersatzmitglied."